

**NR. 33 / 2017**  
**vom 20.12.2017**

## Impressum

Herausgeber:		Rektorat	
Zusammenstellung:	Universität Mannheim	Dezernat VI, Frau Kuehnle	1031
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 1 der Bekanntmachungssatzung der Universität Mannheim vom 17. Februar 2000.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 342 Exemplare.

Inhalt	Seite
• Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ (M.Sc.) der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik und der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre	5
• 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang „Mannheim Master in Business Research“ (Master of Science)	30
• 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang „Mannheim Master in Management“ (Master of Science)	32
• 5. Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Auswahlsetzung der Universität Mannheim für die Studiengänge: Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Germanistik Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Geschichte Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Medien- und Kommunikationswissenschaft Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Philosophie Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Romanistik (Französisistik, Hispanistik und Italianistik)	34
• 4. Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Auswahlsetzung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft: Digitale Kommunikation	36
• 1. Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Auswahlsetzung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Intercultural German Studies	37
• 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang „Master of Comparative Business Law – M.C.B.L.“	38
• 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Wettbewerbs- und Regulierungsrecht (LL.M.)	39
• 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Master of Laws (LL.M.)	40
• 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den beiden Studiengängen Master of Science in Psychologie (Schwerpunkt „Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft“ und Schwerpunkt „Kognitive und Klinische Psychologie“)	41

**Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Master-Studiengang**

**„Wirtschaftsinformatik“ (M.Sc.)**

**der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik  
und der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre**

vom 12. Dez. 2017

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 06. Dezember 2017 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ (M.Sc.) beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 12. Dez. 2017

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in männlicher Sprachform verwendet werden, gelten für Frauen in der entsprechenden weiblichen Sprachform. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

## Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen .....	4
§ 1 Studienzweck .....	4
§ 2 Graduierung .....	4
§ 3 Studien- und Prüfungsumfang; Studienstruktur; Lehr- und Prüfungssprache.....	4
§ 4 Regelstudienzeit; maximale Studienzeit .....	5
II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen; Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen ..	5
§ 5 Prüfungsausschuss .....	5
§ 6 Zuständigkeit des Prüfungsausschusses .....	6
§ 7 Prüfer und Beisitzer .....	6
§ 8 Zuständigkeit des Studienbüros .....	6
§ 9 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen.....	7
III. Prüfungsverfahren .....	7
§ 10 Allgemeines; Prüfungen und Zulassungsvoraussetzungen.....	7
§ 11 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine.....	8
§ 12 Art und Form von Studien- und Prüfungsleistungen .....	9
§ 13 Mündliche Prüfungen .....	9
§ 14 Schriftliche Prüfungen.....	10
§ 15 Prüfung im Modul Team Project.....	10
§ 16 Prüfung im Modul Master's Thesis .....	12
§ 17 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen; Berechnung der Prüfungs- und Modulnoten	13
§ 18 Bestehen von Prüfungen und Modulen; Vergabe von ECTS-Punkten.....	14
§ 19 Nichtbestehen und Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen (Vorleistungen und Prüfungen); endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung .....	14
§ 20 Verfahrensfehler .....	14
§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten .....	15
§ 22 Verlängerung von Prüfungsfristen.....	15
§ 23 Nachteilsausgleich .....	16
§ 24 Rücktritt und Säumnis .....	16
§ 25 Master-Prüfung .....	17
§ 26 Bereich Fundamentals Computer Science .....	17
§ 27 Bereich Fundamentals Business Administration .....	18

§ 28 Bereich Specialization Courses .....	18
§ 29 Bereich „Projects and Seminars“ .....	19
§ 30 Bereich Master's Thesis .....	19
§ 31 Berechnung der Bereichsnoten; Benotung der Master-Prüfung (Gesamtnote) .....	19
§ 32 Endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung; Bescheinigung .....	19
§ 33 Master-Zeugnis .....	20
§ 34 Urkunde .....	20
§ 35 Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten .....	21
§ 36 Ungültigkeit der Master-Prüfung .....	21
IV. Schlussbestimmungen .....	21
§ 37 Inkrafttreten; Anwendungsbereich; Übergangsbestimmungen .....	21
V. Anlage: Zusammensetzung der Bereiche .....	23

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Studienzweck**

<sup>1</sup>Das Bestehen der Master-Prüfung bildet den Abschluss eines ordnungsgemäßen Studiums des Master-Studiengangs „Wirtschaftsinformatik“ (M.Sc.) der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik und der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre (Master-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“). <sup>2</sup>Mit der bestandenen Master-Prüfung erwirbt der Studierende einen zweiten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (konsekutive Ausrichtung). <sup>3</sup>Durch sie weist der Studierende nach, dass er sich vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet der Wirtschaftsinformatik angeeignet hat. <sup>4</sup>Ferner wird festgestellt, ob der Studierende in der Lage ist, wissenschaftliche Methoden anzuwenden und neue Erkenntnisse zu generieren und angemessen zu nutzen, um den Übergang in die Forschung oder in die Berufspraxis erfolgreich gestalten zu können.

### **§ 2 Graduierung**

<sup>1</sup>Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Universität Mannheim durch die Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.). <sup>2</sup>Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde im Sinne des § 34 geführt werden.

### **§ 3 Studien- und Prüfungsumfang; Studienstruktur; Lehr- und Prüfungssprache**

(1) <sup>1</sup>Für den Master-Studiengang beträgt der Studien- und Prüfungsumfang mindestens 120 ECTS-Punkte unter Beachtung der Zusammensetzung aus den folgenden Bereichen:

1. Fundamentals Computer Science (18 ECTS-Punkte),
2. Fundamentals Business Administration (mindestens 18 ECTS-Punkte),
3. Specialization Courses (36 ECTS-Punkte),
4. Projects and Seminars (18 ECTS-Punkte) und
5. Master's Thesis (30 ECTS-Punkte).

<sup>2</sup>Die Detailregelungen zu den in den jeweiligen Bereichen zu erwerbenden ECTS-Punkten sind in den §§ 25 bis 30 in Verbindung mit der Anlage festgelegt. <sup>3</sup>Ein ECTS-Punkt entspricht einem zeitlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(2) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Die fachlich, thematisch und zeitlich abgeschlossenen Lerneinheiten (Module) umfassen mit Ausnahme des Moduls Seminar im Bereich Projects and Seminars je eine Lehrveranstaltung; abweichend davon umfassen die Module Team Project und Master's Thesis keine Lehrveranstaltung. <sup>3</sup>Die einzelnen Module sind in übergeordneten thematischen Einheiten (Bereiche) zusammengefasst. <sup>4</sup>Die Zusammensetzungen der einzelnen Bereiche sind in der Anlage, die weiteren Inhalte im Modulkatalog des Studiengangs „Wirtschaftsinformatik“ (M.Sc.) der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung (Modulkatalog) festgesetzt; der Modulkatalog wird von der Gemeinsamen Studienkommission der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik und der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre beschlossen. <sup>5</sup>Soweit in der Prüfungsordnung oder im Modulkatalog auf andere Prüfungsordnungen oder Modulkataloge verwiesen wird, finden die Regelungen dieser Prüfungsordnungen oder Modulkataloge im Rahmen und unter Beachtung der Vorgaben dieser Prüfungsordnung ergänzende Anwendung.

(3) <sup>1</sup>Die Module werden überwiegend in englischer Sprache abgehalten; sie können auch in deutscher Sprache stattfinden. <sup>2</sup>Die Sprache eines Moduls wird im Modulkatalog festgesetzt. <sup>3</sup>Stehen im Modulkatalog beide Sprachen zur Auswahl, entscheidet der zuständige Prüfer, in welcher Sprache das Modul in dem jeweiligen Semester stattfindet. <sup>4</sup>Die Entscheidung gemäß Satz 3 gibt der Prüfer rechtzeitig im Voraus der Prüfung, in der Regel zum Vorlesungsbeginn des betroffenen Semesters, in geeigneter Form bekannt und teilt die Entscheidung dem Studienbüro mit. <sup>5</sup>Wird ein Modul im Modulkatalog oder durch den Prüfer als englischsprachiges Modul ausgewiesen, wird die zugehörige Lehrveranstaltung vollständig in englischer Sprache abgehalten und sämtliche dieser Lehrveranstaltung zugewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen (Vorleistungen und Prüfungen) sind in englischer Sprache zu erbringen. <sup>6</sup>Für die Prüfungssprache der Master's Thesis finden die Regelungen der Sätze 1 bis 5 mit der Maßgabe Anwendung, dass der Prüfer der Master's Thesis die Sprache spätestens mit Ausgabe des Themas im Benehmen mit dem Studierenden festlegt.

#### § 4 Regelstudienzeit; maximale Studienzeit

(1) Die Studienzeit für das Masterstudium, in der sämtliche für das Bestehen der Master-Prüfung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht werden können, beträgt vier Fachsemester (Regelstudienzeit).

(2) <sup>1</sup>Sämtliche für die Master-Prüfung zu absolvierenden Studien- und Prüfungsleistungen müssen innerhalb einer Frist erfolgreich erbracht werden (maximale Studienzeit). <sup>2</sup>Die maximale Studienzeit endet drei Fachsemester nach der Regelstudienzeit zum Ende des siebten Fachsemesters, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. <sup>3</sup>Die Fristüberschreitung stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 2 LHG verloren.

(3) <sup>1</sup>Zu Beginn des Studiums wird zur Orientierung eine Studienberatung empfohlen. <sup>2</sup>Diese unterstützt die Studierenden bei der Gestaltung ihres individuellen Studienplans. <sup>3</sup>Ist die Master-Prüfung bis zum Ende des sechsten Fachsemesters nicht bestanden, sollte der Studierende eine Studienberatung wahrnehmen. <sup>4</sup>Die Studienberatungen erfolgen durch den Prüfungsausschuss. <sup>5</sup>Dieser kann die Aufgabe der Beratung an geeignete Personen delegieren.

(4) Für die Wahrung der in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen ist der Studierende verantwortlich.

## II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen; Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

#### § 5 Prüfungsausschuss

(1) <sup>1</sup>Es wird ein Prüfungsausschuss für den Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ (M.Sc.) der Universität Mannheim gebildet. <sup>2</sup>Ihm gehören drei stimmberechtigte Hochschullehrer oder Privatdozenten der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik oder der Area Information Systems der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre und ein studentisches Mitglied in beratender Funktion an. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik bestellt.

(2) <sup>1</sup>Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. <sup>2</sup>Wiederbestellungen sind für alle Mitglieder zulässig. <sup>3</sup>Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. August. <sup>4</sup>Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellt.

(3) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik wählt ein Mitglied des Prüfungsausschusses als Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied als stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens ein weiteres Mitglied anwesend ist. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>2</sup>Sofern sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, müssen sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet werden. <sup>3</sup>Diese Pflicht bezieht sich auf alle prüfungsbezogenen Tatsachen und Angelegenheiten,

1. die den Mitgliedern im Rahmen einer nicht öffentlichen Sitzung bekannt geworden oder in einer solchen behandelt worden sind,
2. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist,
3. deren Geheimhaltung aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet oder beschlossen ist oder
4. deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.

<sup>4</sup>Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt Beratungsunterlagen ein.

## § 6 Zuständigkeit des Prüfungsausschusses

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung, soweit nicht eine anderweitige Zuständigkeit vorgesehen ist. <sup>2</sup>Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Noten. <sup>4</sup>Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben auf den Vorsitzenden durch Beschluss übertragen:

1. Bestellungen der Prüfer und Beisitzer,
2. Entscheidungen über Anerkennungen und Anrechnungen von Kompetenzen,
3. Entscheidungen über Genehmigungen von Rücktritts- oder Säumnisgründen
4. Entscheidungen über Nachteilsausgleiche,
5. Entscheidungen über Fristverlängerungen,
6. Entscheidungen über Verfahrensfehler,
7. Feststellung des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfung,
8. Feststellung der Überschreitung einer Prüfungsfrist.

<sup>6</sup>Der Übertragungsbeschluss ist jederzeit widerruflich.

(2) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses und seines Vorsitzenden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden, die insbesondere in prüfungsrechtlicher Hinsicht vorbereitende Aufgaben im Auftrag des Vorsitzenden oder Stellvertreters übernimmt.

## § 7 Prüfer und Beisitzer

(1) <sup>1</sup>Zur Abnahme von Studien- und Prüfungsleistungen sind nur Hochschullehrer, außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessoren und Privatdozenten sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, befugt. <sup>2</sup>Beisitzer kann nur sein, wer in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, mindestens eine Master-Prüfung oder eine mindestens gleichwertige Hochschulprüfung oder eine staatliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) <sup>1</sup>In der Regel wird der verantwortliche Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung zum Prüfer bestellt; § 15 Absatz 4 Satz 1 sowie § 16 Absatz 2 Sätze 2 und 5 bleiben unberührt. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Jeder Prüfer kann sich eines oder mehrerer Korrekturassistenten bedienen; der Prüfer stellt eine fachlich kompetente Bewertung sicher.

(4) Prüfer, Beisitzer und Korrekturassistenten unterliegen der Verschwiegenheit im Sinne des § 5 Absatz 5.

## § 8 Zuständigkeit des Studienbüros

(1) Für die verwaltungsmäßige Abwicklung der Prüfungen ist das Studienbüro zuständig.

(2) Zu den Aufgaben des Studienbüros gehören insbesondere

1. die Festsetzung und Bekanntgabe der Meldefristen, Prüfungstermine und -orte,
2. die Mitteilung der Namen der Prüfer und deren Benachrichtigung über die Prüfung,
3. die Entgegennahme der Prüfungsanmeldungen der Studierenden zu den (Wiederholungs-) Prüfungen, es sei denn, die Prüfungsanmeldung erfolgt nach dieser Prüfungsordnung beim Prüfer,
4. die Eintragung der Prüfungszulassungen und -ablehnungen im System,
5. die Vornahme der Pflichtanmeldungen
6. die Führung der Prüfungsakten,
7. die Überwachung der in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen,
8. die technische Abwicklung der Prüfungen und die Regelung sowie Einteilung der Aufsicht bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten,
9. die Benachrichtigung der Studierenden über die Ergebnisse von Prüfungen
10. die Ausfertigung von Urkunden, Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, jeweils nebst Anlagen, sowie deren Aushändigung.

## § 9 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenz kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) <sup>1</sup>Bei der Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. <sup>2</sup>Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) <sup>1</sup>Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

<sup>2</sup>Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. <sup>3</sup>Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Master-Studiengangs ersetzen, in dessen Rahmen die Anrechnung erfolgen soll. <sup>5</sup>Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.

(4) <sup>1</sup>Über die Anerkennung und Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. <sup>2</sup>Es obliegt dem Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende oder anzurechnende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.

(5) <sup>1</sup>Werden Prüfungsleistungen anerkannt oder angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. <sup>3</sup>Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. <sup>4</sup>Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. <sup>5</sup>Die Anerkennung oder Anrechnung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.

(6) Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anerkannter oder anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf Anerkennung oder Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistung.

## III. Prüfungsverfahren

### 1. Abschnitt: Studien- und Prüfungsleistungen

## § 10 Allgemeines; Prüfungen und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die für die Master-Prüfung zu erbringenden Prüfungen sind mit Ausnahme der Prüfungen Team Project und Master's Thesis den einzelnen Lehrveranstaltungen der Module zugeordnet.

(2) <sup>1</sup>Eine Prüfung im Sinne dieser Prüfungsordnung besteht aus einer oder mehreren individuellen Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Gruppenprüfungen sind zulässig, es sei denn eine solche widerspricht der Form der Prüfung. <sup>3</sup>Die abschließende Festlegung des Themas einer Gruppenprüfung und Zuteilung der von den einzelnen Studierenden zu bearbeitenden Aufgaben erfolgt durch den Prüfer. <sup>4</sup>Bei Gruppenprüfungen wird ausschließlich die individuelle Leistung des einzelnen Studierenden an der Gruppenprüfung bewertet; es wird sichergestellt,

dass sich bei einer gemeinsamen Bearbeitung eines Themas der Einzelbeitrag eines jeden Gruppenmitgliedes eindeutig abgrenzen und zuverlässig bewerten lässt.

(3) <sup>1</sup>Die Festlegung der Prüfungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule (Pflicht- und Wahlpflichtprüfungen) erfolgt in der Prüfungsordnung. <sup>2</sup>Stehen in dieser Prüfungen alternativ zur Auswahl, entscheidet der zuständige Prüfer, welche konkrete Prüfung in dem jeweiligen Semester zu erbringen ist. <sup>3</sup>Die Entscheidung gemäß Satz 2 gibt der Prüfer rechtzeitig im Voraus der Prüfung, in der Regel zum Vorlesungsbeginn des betroffenen Semesters, in geeigneter Form bekannt und teilt die Entscheidung dem Studienbüro mit.

(4) <sup>1</sup>Die Zusammensetzung, Art, Form und Umfang oder Dauer der den Wahlmodulen zugehörigen Prüfungen (Wahlprüfungen) werden in der Prüfungsordnung in Verbindung mit dem Modulkatalog festgesetzt. <sup>2</sup>Stehen im Modulkatalog Prüfungen alternativ zur Auswahl, entscheidet der zuständige Prüfer, welche konkrete Prüfung in dem jeweiligen Semester zu erbringen ist. <sup>3</sup>Die Entscheidung gemäß Satz 2 gibt der Prüfer rechtzeitig im Voraus der Prüfung, in der Regel zum Vorlesungsbeginn des betroffenen Semesters, in geeigneter Form bekannt und teilt die Entscheidung dem Studienbüro mit.

(5) Im Modulkatalog können erfolgreich zu erbringende Leistungen als Voraussetzung zur Zulassung zu einer Prüfung (Vorleistungen), die von der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik der Universität Mannheim angeboten wird, sowie weitere Zulassungsvoraussetzungen für diese Prüfung festgelegt werden. <sup>2</sup>Wird in der Prüfungsordnung auf eine Prüfungsordnung oder einen Modulkatalog eines Studiengangs einer anderen Fakultät der Universität Mannheim verwiesen, werden etwaige Vorleistungen und weitere Zulassungsvoraussetzungen für diese Prüfung in der entsprechenden Prüfungsordnung in Verbindung mit dem jeweiligen Modulkatalog des betroffenen Studiengangs festgesetzt.

(6) <sup>1</sup>Durch die Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches eigenständig ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. <sup>2</sup>Der Prüfer bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel und gibt sie in geeigneter Form rechtzeitig im Voraus bekannt.

## **§ 11 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine**

(1) <sup>1</sup>Sämtliche Prüfungen sind von dem Studierenden anzumelden. <sup>2</sup>Die Anmeldung zu einer Prüfung hat eigenverantwortlich durch den Studierenden zu erfolgen. <sup>3</sup>Besteht der Studierende den ersten Prüfungsversuch nicht oder gilt dieser oder der Wiederholungsversuch als nicht unternommen, wird der Studierende je nach Zusammensetzung der betroffenen Prüfung für den folgenden Prüfungsversuch zum nächsten Prüfungstermin pflichtangemeldet oder er hat sich erneut eigenverantwortlich anzumelden.

(2) <sup>1</sup>Zu einer Prüfung wird der Studierende nur zugelassen, falls er

1. im Master-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ eingeschrieben ist,
2. die für die betroffene Prüfung festgelegten Voraussetzungen erfüllt, insbesondere die Vorleistungen bestanden hat, und
3. den Prüfungsanspruch in demselben oder in einem inhaltlich im Wesentlichen gleichen Studiengang im Sinne der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ in der jeweils geltenden Fassung nicht verloren hat.

<sup>2</sup>Ergänzend gelten für die Zulassungen zu dem Team Project die Regelungen des § 15 Absatz 6 Satz 2, zu der Master's Thesis die Regelungen des § 16 Absatz 3 Sätze 2 bis 5 und zu der Prüfung des Moduls Seminar im Bereich Projects and Seminars die Regelung des § 29 Absatz 2 Satz 7.

(3) <sup>1</sup>Die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ist von dem Studierenden mit Ausnahme zum Team Project, zu der Master's Thesis und zu der Prüfung des Moduls Seminar im Bereich Projects and Seminars vor der Teilnahme im Studienbüro innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist vorzunehmen. <sup>2</sup>Die Verlängerung der Anmeldefrist ist durch die Studienbüros möglich (Nachmeldung). <sup>3</sup>Die eigenverantwortliche Anmeldung kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist zurückgenommen werden (Abmeldung). <sup>4</sup>Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich.

(4) <sup>1</sup>Liegt die Teilnahme zeitlich vor dem Beginn der Anmeldefrist und ist dem Studierenden aus diesem Grund eine vorherige eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung im Studienbüro nicht möglich, erfolgt die verbindliche Prüfungsanmeldung durch den Studierenden bereits durch die Entgegennahme der vom Prüfer zugeteilten Aufgabe der Leistung (Teilnahme). <sup>2</sup>In diesen Fällen erfolgt die Zulassung des Studierenden zu der betroffenen Prüfung durch den Prüfer mit der Ausgabe der Aufgabe; es obliegt dem Studierenden, dem Prüfer die für die Zulassung erforderlichen Informationen bereitzustellen.

(5) Für die eigenverantwortlichen Prüfungsanmeldungen zum Team Project gelten ausschließlich die Regelung des § 15 Absatz 6 Satz 1, zu der Master's Thesis die Regelungen des § 16 Absatz 3 Sätze 1 bis 3 und zu der Prüfung des Moduls Seminar im Bereich Projects and Seminars die Regelungen des § 29 Absatz 2 Sätze 4 bis 6.

(6) Besteht eine Prüfung in der Erbringung einer Leistung, ist für die eigenverantwortliche Anmeldung je nach Prüfungsform zudem zu beachten:

1. Zu einer Prüfung in Form einer schriftlichen Aufsichtsarbeit (Klausur):
  - a. <sup>1</sup>Die Ersttermine eines Semesters für die Absolvierung der Klausuren sollen am Anfang der vorlesungsfreien Zeit und die Zweittermine vor Beginn, spätestens jedoch in der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. <sup>2</sup>Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Ersttermins und dem Zweittermin sollen mindestens drei Wochen liegen. <sup>3</sup>Der Zweittermin wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.
  - b. Der Studierende kann die Prüfungsanmeldung im Bereich Fundamentals Computer Science mit Ausnahme zu der Prüfung des Moduls System Software (IS 553) nach eigener Wahl zum Erst- oder Zweittermin vornehmen.
  - c. Der Studierende kann die Prüfungsanmeldung zu der Prüfung des Moduls System Software (IS 553) im Bereich Fundamentals Computer Science sowie zu den Prüfungen in den Bereichen Fundamentals Business Administration, Specialization Courses und Projects and Seminars ausschließlich zum Ersttermin eines Semesters vornehmen.
  - d. Wird ein Prüfungsversuch nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, erfolgt eine Pflichtanmeldung zum nächstmöglichen Termin, falls dem Studierenden weitere Prüfungsversuche zur Verfügung stehen.
2. Zu einer mündlichen Prüfung in Form eines Prüfungsgesprächs:
  - a. <sup>1</sup>Die Ersttermine eines Semesters für die Absolvierung der Prüfungsgespräche sollen am Anfang der vorlesungsfreien Zeit und die Zweittermine vor Beginn, spätestens jedoch in den ersten Wochen der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. <sup>2</sup>Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Ersttermins und dem Zweittermin sollen mindestens drei Wochen liegen. <sup>3</sup>Der Zweittermin wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.
  - b. Der Studierende kann die Prüfungsanmeldung ausschließlich zum Ersttermin eines Semesters vornehmen.
  - c. Wird ein Prüfungsversuch nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, erfolgt eine Pflichtanmeldung zum nächstmöglichen Termin, falls dem Studierenden weitere Prüfungsversuche zur Verfügung stehen.
3. Zu einer Prüfung in Form einer Hausarbeit oder einer ähnlichen Prüfungsform:
  - a. Der Studierende kann eine Prüfungsanmeldung ausschließlich zu dem Prüfungstermin eines Semesters vornehmen.

- b. Die Ausgabe des Themas einer Hausarbeit oder ähnlichen Prüfungsform soll spätestens am Anfang der vorlesungsfreien Zeit stattfinden (Prüfungstermin eines Semesters).
- c. Wird ein Prüfungsversuch nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, hat sich der Studierende zu einem Prüfungstermin eines folgenden Semesters erneut eigenverantwortlich anzumelden.

(7) <sup>1</sup>Besteht eine Prüfung in der Erbringung mehrerer Leistungen, sind für die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung und Zulassung insbesondere die Regelungen des Absatzes 4 zu beachten. <sup>2</sup>Ist für die Prüfung auch eine Klausur zu absolvieren, hat der Studierende den Prüfungstermin für diese Leistung (Erst- und Zweittermin im Sinne des Absatzes 6 Nummer 1 Buchstabe a. unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Termine je nach betroffener Prüfung gemäß Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe b. und c. innerhalb der Anmeldefrist des Studienbüros gemäß Absatz 3 Sätze 1 und 2 im Studienbüro vorzunehmen. <sup>3</sup>Wählt der Studierende für die Klausur keinen Prüfungstermin, so gilt diese Leistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

## § 12 Art und Form von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Leistungen sind Studien- oder Prüfungsleistungen:

- 1. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit einer Note gemäß § 17 Absatz 2 bewertet werden;
- 2. Studienleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

(2) <sup>1</sup>Arten und Formen der Leistungen sind in der Regel:

- 1. Schriftliche Leistungen in Form von Klausuren, schriftlichen Ausarbeitungen, Projektberichten, Master's Thesis;
- 2. mündliche Leistungen in Form von Präsentationen, Mitarbeit, Prüfungsgesprächen;
- 3. elektronische Leistungen in Form von Programmierarbeiten, Programmierprojekten.

<sup>2</sup>Als Studienleistung kann auch die Präsenzpflcht an Lehrveranstaltungen festgesetzt werden, falls diese aufgrund der Besonderheiten der betroffenen Lehrveranstaltung, insbesondere unter Berücksichtigung des Lernziels und des Grades an notwendiger kommunikativer Interaktivität, den Besuch einer Mindestanzahl von und Beteiligung an den Lehrveranstaltungsterminen erfordern.

## § 13 Mündliche Prüfungen

(1) Die Dauer einer mündlichen Prüfung in Form eines Prüfungsgesprächs beträgt mindestens 15 Minuten und soll 45 Minuten nicht überschreiten.

(2) <sup>1</sup>Prüfungsgespräche werden von einem Prüfer als Einzelprüfung im Beisein eines Beisitzers abgenommen. <sup>2</sup>Beisitzer nehmen an dem Prüfungsgespräch mit beratender Stimme teil.

(3) <sup>1</sup>In mündlichen Prüfungen zieht der zuständige Prüfer eine sachkundige Person als Schriftführer hinzu, der das Protokoll anfertigt. <sup>2</sup>Dieser kann auch gleichzeitig als Beisitzer bestellt werden.

(4) <sup>1</sup>Es ist ein Prüfungsprotokoll (Ergebnisprotokoll) über den wesentlichen Gang des Prüfungsgesprächs zu führen. <sup>2</sup>Das Ergebnis dieser Prüfung, welches dem Studierenden unmittelbar im Anschluss bekanntzugeben ist, ist im Prüfungsprotokoll aufzunehmen. <sup>3</sup>Das Prüfungsprotokoll ist von dem Prüfer, dem Schriftführer sowie dem Beisitzer zu unterzeichnen und zu den Akten zu geben.

## § 14 Schriftliche Prüfungen

(1) Die Dauer einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur beträgt mindestens 20 Minuten und soll 180 Minuten nicht überschreiten.

(2) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungen nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple Choice) sind in der Regel ausgeschlossen. <sup>2</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann eine schriftliche Prüfung ganz oder teilweise in Form des Antwortwahlverfahrens stattfinden. <sup>3</sup>Wird die Klausur ganz im Antwortwahlverfahren durchgeführt, müssen

die Prüfungsaufgaben zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. <sup>4</sup>Bei der Aufstellung der Aufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, und die Punktverteilung zu bestimmen. <sup>5</sup>Stellt sich bei der Auswertung der Prüfung heraus, dass bei einzelnen Aufgaben kein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermittelt werden kann, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. <sup>6</sup>Die Bestehensgrenze mindert sich entsprechend; die Minderung darf sich nicht zum Nachteil eines Studierenden auswirken. <sup>7</sup>Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Studierende insgesamt mindestens den vor der Prüfung bekannt gegebenen Prozentwert der möglichen Punkte erreicht hat (Bestehensgrenze); die Prüfung gilt bei Nicht-Erreichen der Bestehensgrenze auch dann als bestanden, wenn der Studierende zu dem vor der Prüfung bekannt gegebenen Prozentsatz der leistungsbesten Studierenden gehört, die die Prüfung mindestens bestehen werden (Bestehensquote; Bestehensquote + Durchfallquote = 100%). <sup>8</sup>Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil entsprechend.

(3) Über jede schriftliche Prüfung ist von den Aufsichtsführenden ein Protokoll anzufertigen, zu unterzeichnen und zu den Akten zu geben, es sei denn die Anfertigung eines solchen Protokolls widerspräche der Form der Prüfung.

(4) <sup>1</sup>Bei der Bewertung einer wissenschaftlichen Leistung in Form einer Hausarbeit oder ähnlichen Arbeit ist vom Prüfer insbesondere auch die Qualität der Forschung sicherzustellen. <sup>2</sup>§ 16 Absatz 7 findet entsprechende Anwendung.

(5) <sup>1</sup>Prüfungsausschuss und Prüfer sind berechtigt, bei Hausarbeiten oder ähnlichen Arbeiten eine Software zur Auffindung von Plagiaten zu benutzen. <sup>2</sup>Die Studierenden reichen bei den Prüfern für die Bewertung dieser Arbeiten Exemplare sowohl in digitaler Form als auch in Papierform ein. <sup>3</sup>Zum Plagiatsabgleich ist die Arbeit in anonymisierter Form gem. § 3 Absatz 6 Landesdatenschutzgesetz zu verwenden. <sup>4</sup>Der Studierende hat bei der Abgabe von Prüfungen im Sinne von Satz 1 folgende unterschriebene Erklärung abzugeben:

"<sup>5</sup>Hiermit versichere ich, dass diese Arbeit von mir persönlich verfasst wurde und dass ich keinerlei fremde Hilfe in Anspruch genommen habe. <sup>6</sup>Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweise andernorts eingereicht wurden. <sup>7</sup>Wörtliche oder sinn-gemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. <sup>8</sup>Sämtliche Sekundärliteratur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und in der Bibliographie aufgeführt. <sup>9</sup>Das Gleiche gilt für graphische Darstellungen und Bilder sowie für alle Internet-Quellen. <sup>10</sup>Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form anonymisiert versendet und gespeichert werden kann. <sup>11</sup>Mir ist bekannt, dass von der Korrektur der Arbeit abgesehen werden kann, wenn diese Erklärung nicht erteilt wird."

## § 15 Prüfung im Modul Team Project

(1) <sup>1</sup>Das Team Project ist ein Pflichtmodul im Bereich Projects and Seminars mit gleichnamiger Prüfung. <sup>2</sup>Durch das Bestehen der Prüfung im Modul Team Project soll der Studierende zeigen, dass er in der Lage ist, in der Gruppe eine individuelle Leistung zu einem relevanten größeren Forschungsprojekt beizutragen. <sup>3</sup>Dieser Beitrag erstreckt sich sowohl auf die schriftliche Bearbeitung der Forschungsfrage beziehungsweise Entwicklungsaufgabe als auch auf die Präsentation des (Zwischen-) Ergebnisses.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfung Team Project besteht aus einer anzufertigenden schriftlichen Prüfungsleistung in Form einer schriftlichen Ausarbeitung und einer diese Arbeit in Bezug nehmende mündlichen Prüfungsleistung in Form einer Präsentation. <sup>2</sup>Den Zeitpunkt der Präsentation legt der Prüfer im Benehmen mit der Gruppe fest. <sup>3</sup>Sowohl die schriftliche Ausarbeitung als auch die Präsentation sind Gruppenleistungen; die Gruppengröße darf zwölf Teilnehmer nicht überschreiten. <sup>4</sup>Es wird ausschließlich die individuelle Leistung des einzelnen Gruppenmitglieds eines Team Projects bewertet; es wird sichergestellt, dass sich bei der gemeinsamen Bearbeitung eines Themas der Einzelbeitrag eines jeden Gruppenmitgliedes eindeutig abgrenzen und zuverlässig bewerten lässt.

(3) <sup>1</sup>Die in einem Semester angebotenen Team Projects werden von den das jeweilige Team Project anbietenden Prüfern festgelegt und den Studierenden rechtzeitig im Voraus der Prüfung, in der Regel zum Vorlesungsbeginn des betroffenen Semesters, in geeigneter Form bekannt gegeben. <sup>2</sup>Dabei ist neben dem Thema die Mindest- und die Höchstteilnehmerzahl sowie die Bearbeitungsdauer des Team Projects durch den Prüfer festzulegen. <sup>3</sup>Thema, Aufgabenstellung und Umfang des Team Projects sind vom Prüfer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung des Team Projects eingehalten werden kann.

(4) <sup>1</sup>Zum Prüfer wird der das Thema des Team Projects Festlegende bestellt. <sup>2</sup>Der Prüfer kann weitere Personen als Betreuer hinzuziehen. <sup>3</sup>Der Betreuer berät die Studierenden bei Fragen im Rahmen der Erstellung der schriftlichen Ausarbeitung; die individuelle Leistungserbringung und Eigenverantwortlichkeit eines jeden Studierenden für seine Prüfungsleistung sind zu wahren.

(5) <sup>1</sup>Die Dauer eines Team Projects beträgt entweder ein oder zwei Fachsemester. <sup>2</sup>Der Bearbeitungsaufwand je Semester ist abhängig von der Bearbeitungsdauer; der Gesamtbearbeitungsaufwand ist, unabhängig von der Bearbeitungsdauer, gleich. <sup>3</sup>Die Bearbeitungsdauer der Prüfung beginnt am 01. Februar oder am 01. August eines Jahres und endet je nach Dauer des Team Projects am darauf folgenden 31. Januar oder 31. Juli. <sup>4</sup>Spätestens zum Ende der Bearbeitungsdauer müssen die schriftliche Ausarbeitung in zweifacher Ausfertigung sowie in digitaler Form eingereicht und die Präsentation gehalten sein. <sup>5</sup>Wird eine der Leistungen nicht rechtzeitig erbracht, so gilt diese Leistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ für den betroffenen Studierenden bewertet.

(6) <sup>1</sup>Der Studierende hat sich zu der Prüfung Team Project zu jedem Prüfungsversuch bei dem Prüfer eigenverantwortlich rechtzeitig anzumelden; dies gilt auch, falls ein Prüfungsversuch als nicht unternommen gilt. <sup>2</sup>Mit der Zuteilung eines Studierenden zu einem Team Project durch den Prüfungsausschuss ist dieser zur Prüfung zugelassen; dieser kann diese Aufgabe an geeignete Personen delegieren. <sup>3</sup>Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für die Zuteilung Vorschläge zu machen. <sup>4</sup>Hieraus erwächst kein Rechtsanspruch auf Zuteilung zu dem vorgeschlagenen Team Projects.

(7) <sup>1</sup>Das Thema des Team Projects kann von jedem Studierenden einmalig im Rahmen seines Master-Studiengangs eigenverantwortlich zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Bei einsemestrigen Team Projects muss die Rückgabe innerhalb der ersten drei Wochen, bei zweisemestrigen Team Projects innerhalb der ersten sechs Wochen nach der Zuteilung zu dem Team Project erfolgen. <sup>3</sup>Wird das Thema rechtzeitig zurückgegeben, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

(8) Die Aufteilung der von den einzelnen Studierenden zu bearbeitenden Aufgaben der schriftlichen Ausarbeitung des Team Projects erfolgt im Einvernehmen mit dem Prüfer.

(9) <sup>1</sup>Gilt für ein oder mehrere Gruppenmitglieder ein Prüfungsversuch für das Team Project als nicht unternommen, ist durch den Prüfer zu gewährleisten, dass die verbleibenden Gruppenmitglieder weiterhin die Möglichkeit haben, die Prüfung Team Project fortzusetzen. <sup>2</sup>Dies kann insbesondere durch das Anpassen des Arbeitsumfangs des Gesamtprojekts erfolgen. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten auch in den Fällen, in denen die Mindestgruppengröße in Folge unterschritten wird.

(10) <sup>1</sup>Bei fristgerechter Absolvierung bewertet der Prüfer die beiden Leistungen für jedes einzelne Gruppenmitglied je mit einer Note gemäß § 17 Absatz 2. <sup>2</sup>Bei der Bewertung der wissenschaftlichen Leistung in Form der schriftlichen Leistung ist vom Prüfer insbesondere auch die Qualität der Forschung sicherzustellen. <sup>3</sup>Ist dafür die Abgabe von Daten und Implementationen erforderlich, sind bei der Abgabe der schriftlichen Leistung dem Prüfer diese Daten und Implementationen in geeigneter elektronischer Form zur Verfügung zu stellen; über die Erforderlichkeit informiert der Prüfer den Studierenden spätestens bei Ausgabe des Themas. <sup>4</sup>Es obliegt den Gruppenmitgliedern, die erforderlichen Informationen gemäß Satz 2 bereitzustellen.

(11) <sup>1</sup>Nach Ende der Bearbeitungsdauer setzt der Prüfer die Prüfungsnote eines jeden Teilnehmers fest. <sup>2</sup>Grundlage der Festsetzung sind die Einzelbewertungen in der schriftlichen Ausarbeitung und in der Präsentation. <sup>3</sup>Die Gewichtung der Einzelbewertungen für die Prüfungsnote werden mit den Entscheidungen gemäß Absatz 3 durch den Prüfer bekannt gegeben.

(12) Das Thema des Team Projects, die Bearbeitungsdauer sowie die verbliebenen Gruppenmitglieder meldet der Prüfer nach Ende der Rückgabemöglichkeit gemäß Absatz 7 Satz 2 dem Studienbüro.

## § 16 Prüfung im Modul Master's Thesis

- (1) <sup>1</sup>Durch die schriftliche Prüfungsleistung in Form der Master's Thesis soll der Studierende zeigen, dass er die Fertigkeiten und Fähigkeiten besitzt, ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden innerhalb eines begrenzten Zeitraumes zu bearbeiten. <sup>2</sup>Gruppenarbeiten sind nicht zulässig.
- (2) <sup>1</sup>Die Master's Thesis wird von zwei Prüfern bewertet. <sup>2</sup>Zum Erstprüfer wird der das Thema der Master's Thesis Ausgebende bestellt. <sup>3</sup>Der Erstprüfer ist gleichzeitig betreuender Prüfer. <sup>4</sup>Der Erstprüfer kann weitere Personen als Betreuer hinzuziehen. <sup>5</sup>Der Zweitprüfer wird vom Prüfungsausschuss auf Empfehlung des betreuenden Prüfers bestellt. <sup>6</sup>Der betreuende Prüfer berät den Studierenden bei Fragen im Rahmen der Erstellung der Master's Thesis; die individuelle Leistungserbringung und Eigenverantwortlichkeit des Studierenden für die Prüfungsleistung sind zu wahren.
- (3) <sup>1</sup>Der Studierende hat die Master's Thesis zu jedem Prüfungsversuch rechtzeitig bei dem Erstprüfer eigenverantwortlich anzumelden; dies gilt auch, falls ein Prüfungsversuch als nicht unternommen gilt. <sup>2</sup>Mit Ausgabe des Themas ist die Anmeldung verbindlich und der Studierende zur Master's Thesis zugelassen. <sup>3</sup>Eine Nachmeldung oder Abmeldung ist nach der Zulassung nicht mehr möglich. <sup>4</sup>Voraussetzung für die Zulassung zur Master's Thesis ist der Erwerb von mindestens 60 ECTS-Punkten. <sup>5</sup>Es obliegt dem Studierenden, dem Erstprüfer die erforderlichen Informationen, insbesondere durch Vorlage eines aktuellen Notenauszeuges, bereitzustellen. <sup>6</sup>Vor der Ausgabe des Themas stellt der Erstprüfer das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzung fest.
- (4) <sup>1</sup>Die Festlegung und Ausgabe des Themas erfolgt durch den Erstprüfer. <sup>2</sup>Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. <sup>3</sup>Hieraus erwächst kein Rechtsanspruch auf Zuteilung des vorgeschlagenen Themas. <sup>4</sup>Die Aufgabenstellung der Master's Thesis muss vom Erstprüfer so beschaffen sein, dass diese innerhalb der Bearbeitungszeit angefertigt werden kann.
- (5) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt grundsätzlich sechs Monate. <sup>2</sup>Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas der Master's Thesis an den Studierenden. <sup>3</sup>Auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden ist die Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss um eine den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechende Dauer zu verlängern, falls ein triftiger Grund vorliegt; die Verlängerung aus fachlichen Gründen bedarf des Einvernehmens des Erstprüfers. <sup>4</sup>Ein Antrag im Sinne des Satzes 3 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände beim Prüfungsausschuss zu stellen und nur innerhalb der Bearbeitungszeit möglich. <sup>5</sup>Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 4 gestellt, sind die eine Verlängerung begründenden Umstände für den betroffenen Prüfungsversuch unbeachtlich. <sup>6</sup>§ 23 und § 24 bleiben unberührt.
- (6) <sup>1</sup>Die Master's Thesis ist fristgemäß beim Erstprüfer in zweifacher Ausfertigung sowie in digitaler Form abzugeben. <sup>2</sup>Der Studierende hat bei der Abgabe der Master's Thesis eine Erklärung entsprechend § 14 Absatz 5 abzugeben.
- (7) <sup>1</sup>Bei der Bewertung der wissenschaftlichen Leistung in Form der Master's Thesis sind von den Prüfern insbesondere auch die Qualität der Forschung sicherzustellen. <sup>2</sup>Ist dafür die Abgabe von Daten und Implementationen erforderlich, hat der Studierende bei der Abgabe der Master's Thesis den Prüfern diese Daten und Implementationen in geeigneter elektronischer Form zur Verfügung zu stellen; über die Erforderlichkeit informiert der Erstprüfer den Studierenden spätestens bei Ausgabe des Themas. <sup>3</sup>Es obliegt dem Studierenden, die erforderlichen Informationen gemäß Satz 2 bereitzustellen.
- (8) <sup>1</sup>Wird die Master's Thesis nicht rechtzeitig vollständig eingereicht, so gilt diese Prüfungsleistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Eine rechtzeitig eingereichte Master's Thesis wird von den zwei Prüfern der Master's Thesis bewertet. <sup>3</sup>Weichen die Einzelbewertungen der Prüfer voneinander ab, gilt als Note der Master's Thesis jene Note gemäß § 17 Absatz 2, die dem arithmetischen Mittel beider Einzelbewertungen am nächsten kommt; im Zweifel ist die bessere der beiden Noten zu vergeben. <sup>4</sup>Liegt das nach Satz 3 errechnete Mittel bei 4,1 oder schlechter, wird die Note 5,0 „nicht ausreichend“ vergeben.
- (9) Das Thema der Master's Thesis, der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas an den Studierenden, das Ende der Bearbeitungszeit und der Tag der Abgabe der Master's Thesis sind dem Studienbüro zu übermitteln und diesem aktenkundig zu machen.

### § 17 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen; Berechnung der Prüfungs- und Modulnoten

(1) <sup>1</sup>Die Bewertung der einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt durch den jeweiligen Prüfer; § 16 Absatz 8 Satz 2 bleibt unberührt. <sup>2</sup>Die Bewertung soll innerhalb von vier Wochen, davon abweichend die der Master's Thesis innerhalb von zwei Monaten erfolgen. <sup>3</sup>Gibt der Studierende eine Studien- oder Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit ab, so gilt diese Leistung als mit „nicht bestanden“ oder mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) <sup>1</sup>Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu vergeben:

Zahlenwerte	Notenstufe	Bedeutung
1,0 oder 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0 oder 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0 oder 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 oder 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	Nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Besteht eine Prüfung aus einer Prüfungsleistung, entspricht die Note der Prüfung der Note dieser Prüfungsleistung; § 16 Absatz 8 Sätze 2 bis 4 bleibt unberührt.

(4) <sup>1</sup>Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, gilt als Note dieser Prüfung jene Note, die dem entsprechend der Gewichtung errechneten Mittel aus den Einzelbewertungen der Prüfungsleistungen am nächsten kommt. <sup>2</sup>Das gewichtete Mittel wird mit einer Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Die Note der Prüfung lautet bei einem gewichteten Mittel von:

1,0 bis einschließlich 1,1	= 1,0
über 1,1 bis einschließlich 1,5	= 1,3
über 1,5 bis einschließlich 1,8	= 1,7
über 1,8 bis einschließlich 2,1	= 2,0
über 2,1 bis einschließlich 2,5	= 2,3
über 2,5 bis einschließlich 2,8	= 2,7
über 2,8 bis einschließlich 3,1	= 3,0
über 3,1 bis einschließlich 3,5	= 3,3
über 3,5 bis einschließlich 3,8	= 3,7
über 3,8 bis einschließlich 4,0	= 4,0
4,1 oder schlechter	= 5,0

<sup>4</sup>Die Gewichtung der einzelnen Bewertungen der Prüfungsleistungen für die Note der Prüfung wird im Modulkatalog bekannt gegeben; § 15 Absatz 11 Satz 3 bleibt unberührt.

(5) Die Modulnote entspricht der Prüfungsnote.

### § 18 Bestehen von Prüfungen und Modulen; Vergabe von ECTS-Punkten

(1) <sup>1</sup>Besteht eine Prüfung aus einer Prüfungsleistung, ist sie bestanden, falls diese Leistung mindestens mit der Note 4,0 „ausreichend“ bewertet wurde. <sup>2</sup>Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist sie bestanden, falls die Prüfungsnote gemäß § 17 Absatz 4 mindestens der Note 4,0 „ausreichend“ entspricht. <sup>3</sup>Durch das Bestehen einer Prüfung endet das Prüfungsverfahren.

(2) Ein Modul ist bestanden, falls die zugehörige Prüfung bestanden ist.

(3) Die Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten ist das Bestehen der Prüfung des Moduls.

## § 19 Nichtbestehen und Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen (Vorleistungen und Prüfungen); endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung

(1) Eine Studien- oder Prüfungsleistung, die mit „nicht bestanden“ oder mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ oder mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet gilt, ist nicht bestanden.

(2) <sup>1</sup>Besteht eine Prüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist die Prüfung nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden ist. <sup>2</sup>Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Prüfung nicht bestanden, wenn die Prüfungsnote gemäß § 17 Absatz 4 der Note 5,0 „nicht ausreichend“ entspricht.

(3) <sup>1</sup>Nicht bestandene Vorleistungen können wiederholt werden; eine Wiederholung im selben Semester ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Besteht der Studierende die Vorleistungen, aber nicht die zugehörige Prüfung im selben Semester oder gilt ein Prüfungsversuch im letzten möglichen Termin des Semesters als nicht unternommen, ist die Vorleistung für den folgenden Prüfungsversuch in der Regel erneut erfolgreich zu erbringen. <sup>3</sup>Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige Prüfer des folgenden Prüfungsversuches auf Antrag des Studierenden. <sup>4</sup>Der Antrag gemäß Satz 3 ist rechtzeitig, jedenfalls vor Beginn der betroffenen Prüfung, zu stellen; andernfalls ist die Vorleistung des folgenden Prüfungsversuches zu erbringen.

(4) Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden (Wiederholungsversuch).

(5) Bei der Wiederholung einer Prüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen.

(6) <sup>1</sup>Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, falls sie im Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde. <sup>2</sup>Durch das Nichtbestehen einer Prüfung im letzten zur Verfügung stehenden Prüfungsversuch endet das Prüfverfahren.

(7) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen.

## § 20 Verfahrensfehler

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigem Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. <sup>2</sup>Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Studierenden zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.

(2) <sup>1</sup>Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:

1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden,
2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber dem vorsitzenden Prüfer und
3. bei sonstigen Prüfungen gegenüber dem verantwortlichen Prüfer.

<sup>2</sup>Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. <sup>3</sup>Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. <sup>4</sup>Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

(3) <sup>1</sup>Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Einzelprüfungen besteht, nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. <sup>2</sup>Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. <sup>3</sup>Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

## § 21 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Sofern die Prüfungsunterlagen nicht an den Geprüften herausgegeben wurden, ist diesem nach Bewertung einer jeden Prüfung, einschließlich der Master's Thesis, auf seinen schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie die darauf bezogenen Gutachten und Bewertungen der Prüfer sowie die Protokolle zu gewähren.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Einsichtnahme ist spätestens ein Jahr nach dem Tag der Bekanntgabe der Benotung der Prüfungsleistung bei den einsichtsgewährenden Stellen (Lehrstuhl beziehungsweise Studienbüro) zu beantragen. <sup>2</sup>Diese bestimmen Ort und Zeit.

## 2. Abschnitt: Nachteilsausgleich

### § 22 Verlängerung von Prüfungsfristen

(1) Die Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen wie auch die Frist, bis zu der sämtliche nach dieser Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sein müssen, sind auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von dem Studierenden nicht zu vertreten ist.

(2) <sup>1</sup>Dies gilt insbesondere für Studierende

1. mit Kindern oder
2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende
3. mit Behinderung oder
4. mit chronischer Erkrankung,

wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.

(3) <sup>1</sup>Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. <sup>2</sup>Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden.

(4) <sup>1</sup>Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. <sup>2</sup>Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(5) <sup>1</sup>Die Verlängerung von Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen soll insgesamt jeweils eine Dauer von zwei Semestern nicht übersteigen. <sup>2</sup>Die Verlängerung der Frist für die Erbringung sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen soll insgesamt höchstens die Semesteranzahl der Regelstudienzeit umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.

(6) <sup>1</sup>Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Studien- oder Prüfungsleistungen, insbesondere in der Form einer Hausarbeit oder Master's Thesis. <sup>2</sup>Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 23 bleibt unberührt.

(7) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes zu berücksichtigen.

### § 23 Nachteilsausgleich

(1) <sup>1</sup>Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 22 Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Studien- oder Prüfungsleistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. <sup>2</sup>Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chro-

nischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.

(2) <sup>1</sup>Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch den Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen.

<sup>2</sup>Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz stattgegeben werden. <sup>3</sup>Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. <sup>4</sup>Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.

(3) <sup>1</sup>Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. <sup>2</sup>Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

## § 24 Rücktritt und Säumnis

(1) <sup>1</sup>Ist der Studierende aus einem triftigen Grund, insbesondere wegen Krankheit, gehindert, an einem Prüfungstermin ganz oder teilweise teilzunehmen, kann der Studierende einen Antrag auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe stellen. <sup>2</sup>Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen kann ein Antrag im Sinne des Satzes 1 lediglich für die Prüfung gestellt werden. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 2 kann für die Prüfung Team Project ein Antrag im Sinne des Satzes 1 gesondert für die Präsentation gestellt werden, falls die schriftliche Ausarbeitung bestanden wurde.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag ist im Studienbüro unverzüglich schriftlich zu stellen (Erklärung); die Entscheidung über diesen Antrag trifft der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Es obliegt dem Antragsteller, die für den Rücktritt oder die Säumnis geltend gemachten Gründe glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Im Falle einer Krankheit des Studierenden ist zudem unverzüglich ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, einzuholen und beim Studienbüro einzureichen. <sup>4</sup>Bei Krankheit eines von dem Studierenden zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist der Nachweis über die Betreuungsverpflichtung zu führen.

(3) Die Stattgabe des Antrags auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe ist ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntgegeben ist, es sei denn, dem Studierenden war eine frühere Antragsstellung und Glaubhaftmachung der Rücktritts- oder Säumnisgründe aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.

(4) Als triftiger Grund wird insbesondere anerkannt, falls der Studierende aufgrund eines Aufenthaltes an einer ausländischen Hochschule zu dem Prüfungsversuch, zu dem er verbindlich angemeldet ist, nicht an der Prüfung teilnehmen kann.

(5) <sup>1</sup>Hat der Studierende in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit an einem Prüfungstermin teilgenommen, kann ein Rücktritt wegen dieses triftigen Grundes nicht mehr genehmigt werden. <sup>2</sup>Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, falls der Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.

(6) <sup>1</sup>Wird dem Antrag stattgegeben, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen und die Prüfung ist neu zu beginnen. <sup>2</sup>Bei Stattgabe eines Antrages gemäß Absatz 1 Satz 3 verbleibt der Teilnehmer abweichend von Satz 1 in der Prüfung und hat diese zum nächstmöglichen Termin fortzusetzen.

(7) <sup>1</sup>Wird dem Antrag nicht stattgegeben, gilt dieser als nicht erklärt. <sup>2</sup>In diesem Fall wird eine vom Studierenden rechtzeitig abgegebene Leistung durch den Prüfer bewertet; hat der Studierende keine Leistung innerhalb der Bearbeitungszeit abgegeben, gilt die Leistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet.

(8) <sup>1</sup>Von Vorleistungen kann der Studierende ohne Geltend- und Glaubhaftmachung eines triftigen Grundes zurücktreten. <sup>2</sup>In diesen Fällen ist für das betroffene Semester die Zulassung zu der Prüfung, für welche die Vorleistung festgelegt ist, grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, der für diese Prüfung zuständige Prüfer gestattet auf Antrag des Studierenden die Absolvierung einer ersatzweise zu erbringenden Vorleistung. <sup>3</sup>Dem Antrag ist statt-

zugeben, wenn dies unter Abwägung der Bedeutung der Vorleistung für die Prüfung mit den berechtigten Interessen des Studierenden verhältnismäßig ist. <sup>4</sup>§ 23 bleibt unberührt.

### **3. Abschnitt: Master-Prüfung**

#### **§ 25 Master-Prüfung**

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, falls sämtliche erforderlichen Prüfungen der Module in den Bereichen rechtzeitig bestanden sind.

(2) Die Master-Prüfung umfasst Prüfungen aus fünf Bereichen, die sich aus Pflichtprüfungen im Umfang von 48 ECTS-Punkten, Wahlpflichtprüfungen im Umfang von 18 ECTS-Punkten und Wahlprüfungen im Umfang von mindestens 54 ECTS-Punkten zusammensetzen.

#### **§ 26 Bereich Fundamentals Computer Science**

(1) Es sind drei Wahlpflichtprüfungen im Umfang von insgesamt 18 ECTS-Punkten zu bestehen.

(2) <sup>1</sup>Der Studierende wählt die Prüfungen eigenverantwortlich aus. <sup>2</sup>Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch für eine der in der Anlage festgesetzten Wahlpflichtprüfungen.

(3) <sup>1</sup>Besteht der Studierende eine gewählte Wahlpflichtprüfung endgültig nicht, kann er sich eigenverantwortlich zum ersten Prüfungsversuch einer anderen zur Verfügung stehenden Wahlpflichtprüfung anmelden. <sup>2</sup>Eine Zulassung kann ergänzend zu den sonstigen Voraussetzungen nur erfolgen, falls der Studierende die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtprüfungen in dem Bereich noch bestehen kann und die neue Wahlpflichtprüfung bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der maximalen Studienzeit erfolgreich erbracht werden kann. <sup>3</sup>Ein vorzeitiger Wechsel einer Wahlpflichtprüfung ist ausgeschlossen.

(4) <sup>1</sup>Wird durch das Bestehen einer Wahlpflichtprüfung der erforderliche Studienumfang in diesem Bereich erreicht, werden für diesen Bereich die Wahlpflichtprüfungen berücksichtigt, an welchen der Studierende zeitlich zuerst teilgenommen hat. <sup>2</sup>Die im Übrigen im selben Fachsemester bestandenen Wahlpflichtprüfungen werden als bestandene Wahlprüfungen im Bereich Specialization Courses berücksichtigt, falls der Studierende in diesem Bereich den erforderlichen Studienumfang unter Berücksichtigung der im selben Fachsemester bestandenen Wahlprüfungen noch nicht erreicht hat. <sup>3</sup>In diesem Fall werden wiederum die Wahlpflichtprüfungen berücksichtigt, an welchen der Studierende in dem betroffenen Fachsemester zeitlich zuerst teilgenommen hat. <sup>4</sup>Überschreiten die bestandenen Wahlpflichtprüfungen die Anzahl der noch offenen ECTS-Punkte im Bereich Specialization Courses, werden diese Wahlpflichtprüfungen für das Bestehen der Master-Prüfung sowie für die Berechnung der Bereichs- und Gesamtnote nicht berücksichtigt. <sup>5</sup>Die nach den Sätzen 1 bis 4 auch im Bereich Specialization Courses nicht zu berücksichtigenden Wahlpflichtprüfungen werden mit der Prüfungsnote als Zusatzprüfungen auf dem Transcript of Records ausgewiesen.

(5) <sup>1</sup>Wird der Bereich bestanden, werden noch nicht beendete Prüfungsverfahren in diesem Bereich als Wahlprüfungen im Bereich Specialization Courses fortgeführt, falls unter Berücksichtigung von Absatz 4 der erforderliche Studienumfang im Bereich Specialization Courses noch nicht erreicht wurde. <sup>2</sup>Andernfalls enden die Prüfungsverfahren durch das Bestehen des Bereichs.

(6) <sup>1</sup>Der Bereich ist nicht bestanden, falls der Studierende fünf der sieben zur Verfügung stehenden Prüfungen endgültig nicht besteht. <sup>2</sup>In diesem Fall stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der Wahlpflichtprüfungen fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

#### **§ 27 Bereich Fundamentals Business Administration**

(1) Im Bereich Fundamentals Business Administration sind Wahlprüfungen im Umfang von insgesamt mindestens 18 ECTS-Punkten zu bestehen.

(2) <sup>1</sup>Der Studierende wählt die Prüfungen eigenverantwortlich aus. <sup>2</sup>Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch einer Wahlprüfung. <sup>3</sup>Die zur Auswahl stehenden Module, die jeweils zugehörige Prüfung sowie die jeweilige Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte sind in der Anlage in Verbindung mit dem Modulkatalog festgesetzt.

(3) <sup>1</sup>Wird durch das Bestehen einer Wahlprüfung der erforderliche Studienumfang in diesem Bereich von mindestens 18 ECTS-Punkten erreicht oder überschritten, werden die im Übrigen im selben Fachsemester bestandenen Wahlprüfungen für das Bestehen der Master-Prüfung sowie für die Berechnung der Bereichs- und Gesamtnote nicht berücksichtigt. <sup>2</sup>Entscheidend für die Berücksichtigung ist, an welchen Wahlprüfungen der Studierende in dem betroffenen Fachsemester zeitlich zuerst teilgenommen hat. <sup>3</sup>Die nach den Sätzen 1 und 2 nicht zu berücksichtigenden Wahlprüfungen werden mit der Prüfungsnote als Zusatzprüfungen auf dem Transcript of Records ausgewiesen. <sup>4</sup>Befindet sich der Studierende am Ende des Prüfungstermins, in dem die nach Absatz 1 erforderlichen Prüfungen bestanden wurden, in weiteren Prüfungsverfahren in diesem Bereich, die auch nicht unter Satz 2 fallen, enden diese Prüfungsverfahren.

(4) Wird eine Wahlprüfung endgültig nicht bestanden, ergeht darüber kein Bescheid des Prüfungsausschusses; der Prüfungsanspruch geht nicht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

## **§ 28 Bereich Specialization Courses**

(1) Im Bereich Specialization Courses sind Wahlprüfungen im Umfang von 36 ECTS-Punkten zu bestehen.

(2) <sup>1</sup>Der Studierende wählt die Prüfungen eigenverantwortlich aus. <sup>2</sup>Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch einer Wahlprüfung. <sup>3</sup>Die zur Auswahl stehenden Module, die jeweils zugehörige Prüfung sowie die jeweilige Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte sind in der Anlage in Verbindung mit dem Modulkatalog festgesetzt. <sup>4</sup>Nach dem Bestehen des Bereichs Fundamentals Computer Science kann der Studierende zudem die in diesem Bereich nach der Anlage im Übrigen zur Verfügung stehenden Wahlpflichtprüfungen, zu denen noch kein Prüfungsverfahren begründet wurde, als Wahlprüfungen im Bereich Specialization Courses wählen; dies erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch einer dieser Prüfungen.

(4) Wird eine Wahlprüfung endgültig nicht bestanden, ergeht darüber kein Bescheid des Prüfungsausschusses; der Prüfungsanspruch geht nicht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

## **§ 29 Bereich Projects and Seminars**

(1) Es sind drei Pflichtprüfungen im Umfang von insgesamt 18 ECTS-Punkten zu bestehen.

(2) <sup>1</sup>Im Modul Seminar stehen für die Prüfung verschiedene Lehrveranstaltungen (Seminare) zur Verfügung. <sup>2</sup>Die zur Auswahl stehenden Seminare sind im Modulkatalog festgesetzt. <sup>3</sup>Für das Bestehen der Prüfung des Moduls hat der Studierende insgesamt zwei Prüfungsversuche. <sup>4</sup>Der Studierende hat sich zu jedem Prüfungsversuch eigenverantwortlich beim Prüfer unter Beachtung der Regelungen des § 11 Absatz 6 Nummer 3 anzumelden; dies gilt auch, falls ein Prüfungsversuch als nicht unternommen gilt. <sup>5</sup>Für jeden Prüfungsversuch wählt der Studierende ein Seminar eigenverantwortlich aus; ein weiterer Prüfungsversuch zum selben Seminar ist ausgeschlossen. <sup>6</sup>Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zu einem Prüfungsversuch bei dem Prüfer eines Seminars. <sup>7</sup>Mit Ausgabe des Themas des Seminars an den Studierenden ist die Prüfungsanmeldung verbindlich und der Studierende zugelassen.

(3) Wird eine der Pflichtprüfungen endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der betroffenen Pflichtprüfung fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

### § 30 Bereich Master's Thesis

(1) Es ist die Pflichtprüfung Master's Thesis im Umfang von 30 ECTS-Punkten zu bestehen.

(2) Für die Prüfung Master's Thesis gelten insbesondere die Regelungen des § 16.

(3) Wird diese Pflichtprüfung endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen dieser Pflichtprüfung fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

### § 31 Berechnung der Bereichsnoten; Benotung der Master-Prüfung (Gesamtnote)

(1) <sup>1</sup>Die Note eines Bereichs errechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel der jeweils zugehörigen Modulnoten; Zusatzmodule werden bei der Berechnung der Bereichsnoten nicht berücksichtigt. <sup>2</sup>Im Bereich Master's Thesis entspricht die Bereichsnote der Modulnote.

(2) Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel der Bereichsnoten.

(3) <sup>1</sup>Die Bereichsnoten gemäß Absatz 1 Satz 1 sowie die Gesamtnote sind mit jeweils einer Dezimalstelle auszuweisen; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>2</sup>Die Noten gemäß Satz 1 lauten:

- Bei einem Durchschnitt bis 1,5 = „sehr gut“;
- bei einem Durchschnitt ab 1,6 bis 2,5 = „gut“;
- bei einem Durchschnitt ab 2,6 bis 3,5 = „befriedigend“;
- bei einem Durchschnitt ab 3,6 bis 4,0 = „ausreichend“.

(4) Beträgt die Gesamtnote 1,2 oder besser, wird dem Studierenden das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.

(5) <sup>1</sup>Vor Vorliegen der Gesamtnote kann Studierenden ab einer ECTS-Punktzahl von 30 auf Antrag auf dem Transcript of Records (Notenauszug) eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen werden. <sup>2</sup>Diese berechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel aller zum Zeitpunkt des Antrages bestandenen Module; Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

### § 32 Endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung; Bescheinigung

(1) <sup>1</sup>Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. eine nach dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit der Anlage erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder
2. eine Prüfungsfrist überschritten wurde, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

<sup>2</sup>Das endgültige Nichtbestehen einer erforderlichen Prüfung im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 stellt der Prüfungsausschuss gemäß den Regelungen der Anlage durch Bescheid fest.

(2) Hat der Studierende die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag vom Studienbüro ein Notenauszug ausgestellt, der die bestandenen und nicht bestandenen Module und deren Bewertung enthält sowie erkennen lässt, dass die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

### § 33 Master-Zeugnis

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Master-Prüfung wird dem Studierenden ein Zeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Dieses enthält:

1. die Bereiche gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 54; die Bereiche werden mit ihren ECTS-Punkten und der Bereichsnote aufgeführt (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
2. das Thema der Master's Thesis sowie die Namen der Prüfer;
3. die Note der Master's Thesis (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
4. die Gesamtnote (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
5. gegebenenfalls das Gesamturteil gemäß § 31 Absatz 4.

<sup>3</sup>Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist. <sup>4</sup>Ist dieser Tag im Datum nicht bestimmbar, gilt der letzte Vorlesungstag des betreffenden Semesters als Abschlussdatum. <sup>5</sup>Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

(2) <sup>1</sup>Wurden Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten in englischer Sprache absolviert, so wird dies im Zeugnis gesondert ausgewiesen. <sup>2</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als in englischer Sprache unternommen, wenn sowohl die Lehrveranstaltung als auch die Prüfungsleistung vollständig auf Englisch gehalten bzw. erbracht wurden.

(3) <sup>1</sup>Jedem Zeugnis wird ein in englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement gemäß dem European Diploma Supplement Model beigelegt. <sup>2</sup>Bestandteil des Diploma Supplements ist ein „Transcript of Records“, in dem alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Prüfungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Bewertungen aufgeführt sind; bestandene Zusatzmodule sowie die ihnen zugehörigen Prüfungen einschließlich der Bewertungen werden ergänzend aufgeführt.

(4) <sup>1</sup>Bestandteil des Diploma Supplements ist zudem eine ECTS-Einstufungstabelle (ECTS Grading Table) nach Maßgabe des ECTS-Leitfadens. <sup>2</sup>Die ECTS-Einstufungstabelle enthält eine tabellarische Aufstellung über die zahlenmäßige wie auch prozentuale Verteilung der von den Absolventen des Master-Studiengangs „Wirtschaftsinformatik“ (M.Sc.) erzielten Gesamtnoten. <sup>3</sup>Die Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle erfolgt jeweils im Juni. <sup>4</sup>Als Berechnungsgrundlage werden die Gesamtnoten aller Absolventen herangezogen, die in den drei vorangegangenen Prüfungsjahren ihr Studium abgeschlossen haben. <sup>5</sup>Der Berechnungszeitraum kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses erweitert werden.

## § 34 Urkunde

<sup>1</sup>Zusammen mit dem Masterzeugnis erhält der Studierende eine Urkunde, in der die Verleihung des akademischen Grades beurkundet wird und welche die Gesamtnote der Master-Prüfung sowie gegebenenfalls das Gesamturteil gemäß § 31. Absatz 4 enthält. <sup>2</sup>Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. <sup>3</sup>Sie wird vom Dekan der Fakultät oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

## 4. Abschnitt: Verstöße gegen die Prüfungsordnung

### § 35 Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten

(1) <sup>1</sup>Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf den Prüfer oder Aufsichtsführenden zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, können je nach der Schwere des Verstoßes die betreffende oder mehrere Prüfungen mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet oder kann der Studierende von der Prüfung ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>In besonders schweren Fällen kann der Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. <sup>3</sup>Eine Täuschung im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn in Studien- oder Prüfungsleistungen Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen fremden Quellen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden.

(2) <sup>1</sup>Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- oder Prüfungsleistungen durch unrichtige Angaben zu erwirken, so wird die durch die Anerkennung zu ersetzende Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Bei

Pflichtveranstaltungen muss die zu ersetzende Studien- oder Prüfungsleistung zum nächstmöglichen Termin an der Universität Mannheim erbracht werden.

(3) <sup>1</sup>Ein Studierender, der gröblich gegen die Ordnung verstößt, insbesondere den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>In diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>3</sup>In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

### § 36 Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) <sup>1</sup>Hat der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss das Ergebnis beziehungsweise die betroffene Note nachträglich abändern und die Prüfung für ganz oder teilweise „nicht bestanden“ erklären. <sup>2</sup>Ist dadurch das Bestehen der Master-Prüfung betroffen, kann er die entsprechenden ECTS-Punkte aberkennen und die Master-Prüfung gegebenenfalls für „endgültig nicht bestanden“ erklären.

(2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfung für „nicht bestanden“ und folglich die Master-Prüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(4) <sup>1</sup>Unrichtige Zeugnisse sind einzuziehen. <sup>2</sup>Gegebenenfalls sind neue Zeugnisse zu erstellen und zu erteilen. <sup>3</sup>Mit den unrichtigen Zeugnissen ist auch die jeweilige Masterurkunde einzuziehen, wenn eine Abänderung der Gesamtnote vorgenommen werden muss oder die Master-Prüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt wurde. <sup>4</sup>Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des ursprünglichen Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

## IV. Schlussbestimmungen

### § 37 Inkrafttreten; Anwendungsbereich; Übergangsbestimmungen

(1) <sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Februar 2018 in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet ausschließlich Anwendung auf Studierende, die ihr Studium im Master-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ (M.Sc.) an der Universität Mannheim ab dem Frühjahrs-/Sommersemester 2018 im ersten oder höheren Fachsemester aufnehmen.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ vom 7. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2013 Teil 4, S. 117 ff.) in der jeweils geltenden Fassung tritt mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung außer Kraft. <sup>2</sup>Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung ihr Studium im Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ an der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik der Universität Mannheim nach den Regelungen der nach Satz 1 außerkraftgetretenen Prüfungsordnung bereits begonnen haben, besteht die Möglichkeit, ihr Studium nach den Regelungen der außerkraftgetretenen Prüfungsordnung bis einschließlich des Herbst-/Wintersemesters 2021/2022 an der Universität Mannheim zu Ende zu führen. <sup>3</sup>Im Herbst-/Wintersemester 2021/2022 werden letztmals die im Rahmen des Studiums nach den Regelungen der nach Satz 1 außerkraftgetretenen Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungen angeboten. <sup>4</sup>Studierende, die ihr Studium in diesem Rahmen nicht rechtzeitig beendet haben, werden in der Folge exmatrikuliert; andere Exmatrikulationsgründe, insbesondere § 62 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 LHG, bleiben unberührt.

(3) <sup>1</sup>Abweichend von § 5 Absatz 2 Satz 3 beginnt die Amtszeit der ersten Mitglieder des Prüfungsausschusses, die nach dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bestellt werden, am Tage der Bestellung; diese Amtszeit endet für die nichtstudentischen Mitglieder am 31. Juli 2019, für das studentische Mitglied am 31. Juli 2018. <sup>2</sup>Bis zur Konstituierung des Prüfungsausschusses nimmt der für den Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ an der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik der Universität

Mannheim gemäß der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ vom 07. März 2013 in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung gültigen Fassung zuständige Prüfungsausschuss dessen Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung kommissarisch wahr.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den 12. Dez. 2017



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden  
Rektor



## Anlage: Zusammensetzung der Bereiche

### Abkürzungsverzeichnis

P	Pflichtprüfung
WP	Wahlpflichtprüfung
W	Wahlprüfung

### 1. Fundamentals Computer Science (18 ECTS-Punkte)

	Modulname		Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS-Punkte
WP	CS 500	Advanced Software Engineering	Eine schriftliche Leistung: Klausur (90 Minuten)	6
WP	CS 530	Database Systems II	Eine schriftliche Leistung: Klausur (90 Minuten)	6
WP	CS 550	Algorithmics	Eine schriftliche Leistung: Klausur (90 Minuten)	6
WP	CS 560	Large-Scale Data Management	Eine schriftliche Leistung: Klausur (90 Minuten)	6
WP	IE 500	Data Mining I	Zwei schriftliche und eine mündliche Leistung: Klausur (60 Minuten), Projektbericht und Präsentation	6
WP	IE 560	Decision Support	Zwei schriftliche Leistungen: Klausuren (je 45 Minuten)	6
WP	IS 553	System Software	MMM*	6

\* Die diesem Modul zugehörige Prüfung wird in der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mannheim Master in Management“ (M.Sc.) in Verbindung mit dem Modulkatalog des Studiengangs in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.

### 2. Fundamentals Business Administration (mindestens 18 ECTS-Punkte)

<sup>1</sup>Im Bereich Fundamentals Business Administration sind 500er und 600er Module aus den folgenden Areas der Betriebswirtschaftslehre auszuwählen:

1. Accounting and Taxation (ACC, TAX);
2. Banking, Finance and Insurance (FIN);
3. Management (MAN);
4. Marketing (MKT);
5. Operations Management (OPM).

<sup>2</sup>Die zur Auswahl stehenden Module, die jeweils zugehörige Prüfung sowie die jeweilige Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte sind im Modulkatalog festgesetzt; § 3 Absatz 2 Satz 5 bleibt unberührt. <sup>3</sup>Nicht zur Auswahl stehen die folgenden Module:

- BE 510 Business Economics I,
- BE 511 Business Economics II,
- CC 502 Applied Econometrics,
- CC 504 Corporate Social Responsibility.

<sup>4</sup>500er-Module erfordern wissenschaftliche Grundkenntnisse aus der Betriebswirtschaftslehre. <sup>5</sup>600er-Module können aufgrund des fortgeschrittenen Niveaus das Bestehen bestimmter 500er-Module vorausset-

zen; dies ist dem Modulkatalog für den Master-Studiengang „Mannheim Master in Management“ (M.Sc.) zu entnehmen.

### 3. Specialization Courses (36 ECTS-Punkte)

<sup>1</sup>Im Bereich Specialization Courses sind zur Spezialisierung Wahlmodule im Umfang von insgesamt 36 ECTS-Punkten zu belegen. <sup>2</sup>Die zur Auswahl stehenden Module, die jeweils zugehörige Prüfung sowie die jeweilige Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte sind im Modulkatalog festgesetzt; § 3 Absatz 2 Satz 5 bleibt unberührt. <sup>3</sup>Aus dem dort definierten Angebot können alle Module, die unter der Überschrift „Specialization Courses“ gelistet sind, gewählt werden. <sup>4</sup>Außerdem können im Bereich Specialization Courses die in dieser Anlage aufgeführten Module aus dem Bereich Fundamentals Computer Science gewählt werden, falls dieser Bereich bereits bestanden wurde und zu den den Modulen jeweils zugehörigen Wahlpflichtprüfungen noch kein Prüfungsverfahren begründet wurde.

### 4. Projects and Seminars (18 ECTS-Punkte)

	Modulname		Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS-Punkte
P	TP 500	Team Project	Eine schriftliche und eine mündliche Leistung Schriftliche Ausarbeitung und Präsentation	12
P	SQ 500	Scientific Research	Eine schriftliche Leistung Klausur (150 Minuten, 2 Teile)	2
P	CS 7xx und IS 7xx	Seminar	Eine schriftliche Leistung: Hausarbeit <b>oder</b> Eine schriftliche und eine mündliche Leistung: Hausarbeit und Präsentation <b>oder</b> Eine schriftliche und zwei mündliche Leistungen: Hausarbeit und zwei Präsentationen	4

### 5. Master's Thesis (30 ECTS-Punkte)

	Modulname	Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS-Punkte
P	Master's Thesis	Eine schriftliche Leistung: Master's Thesis	30

**2. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim  
für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im  
Studiengang „Mannheim Master in Business Research“ (Master of Science)**

vom 12. Dez. 2017

Aufgrund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), §§ 6 Absatz 4, 6a des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und § 3 Absatz 4 sowie § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG in seiner Sitzung am 6. Dezember 2017 die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Mannheim Master in Business Research (Master of Science) vom 10. März 2016 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2016, S. 9ff.), zuletzt geändert am 15. Dezember 2016 (BekR Nr. 33/2016, S. 33) beschlossen.

**Artikel 1**

1. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Ziffer 2 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 bis 6 neu eingefügt:

„<sup>3</sup>Alternativ wird der Nachweis der Absolvierung eines GRE (Graduate Record Examination) mit einem Wert, der äquivalent zu mindestens 630 GMAT-Punkten ist, akzeptiert. <sup>4</sup>Die Umrechnung erfolgt dabei durch das Einsetzen der beiden im GRE erreichten Punktzahlen für die Teile Verbal Reasoning und Quantitative Reasoning in folgende Formel:

$$\text{Verbal Reasoning} * 6,38369593312407 + \text{Quantitative Reasoning} * 10,6230921641945 - 2080,74559330863.$$

<sup>5</sup>Das Ergebnis wird ohne Berücksichtigung der Nachkommastellen kaufmännisch auf Zehnerschritte gerundet. <sup>6</sup> Die Nachweisführung erfolgt ausschließlich über den „Official Score Report“ durch die elektronische Onlineeinsicht durch die Universität beim Testanbieter, die vom Bewerber beim Testanbieter explizit beantragt wurde.“

Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 7.

b) In Ziffer 3 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„<sup>2</sup>Mit erfolgreicher Absolvierung des GMAT gemäß Ziffer 2 Satz 1 oder des GRE gemäß Ziffer 2 Satz 3 gelten diese als nachgewiesen.“

2. § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. <sup>1</sup>Für das Ergebnis des GMAT oder des GRE können maximal 75 Punkte vergeben werden. <sup>2</sup>Das Ergebnis wird, im Falle des GRE nach Umrechnung gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 2 Sätze 3 bis 6, wie folgt in Punkte überführt:

630 und 640 = 3 Punkte,

650 = 7,5 Punkte,

660 = 12 Punkte,

670 = 16,5 Punkte,

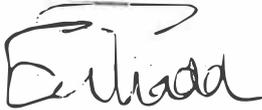
680 = 21 Punkte,  
690 = 25,5 Punkte,  
700 = 30 Punkte,  
710 = 34,5 Punkte,  
720 = 39 Punkte,  
730 = 43,5 Punkte,  
740 = 48 Punkte,  
750 = 52,5 Punkte,  
760 = 57 Punkte,  
770 = 61,5 Punkte,  
780 = 66 Punkte,  
790 = 70,5 Punkte,  
800 = 75 Punkte.“

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2018/2019.

**Ausgefertigt:**

Mannheim, den 12. Dez. 2017



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden  
Rektor



**3. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim  
für die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang  
„Mannheim Master in Management“ (Master of Science)**

vom 1.2. Dez. 2017

Aufgrund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), §§ 6 Absatz 4, 6a des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und § 3 Absatz 4 sowie § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG in seiner Sitzung am 6. Dezember 2017 die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Mannheim Master in Management (Master of Science) vom 12. Dezember 2011 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 26/2011, S. 10ff.), zuletzt geändert am 10. März 2016 (BekR Nr. 07/2016, S. 15) beschlossen.

**Artikel 1**

1. § 4 Absatz 1 Buchstabe d wird wie folgt neu gefasst:

- „d) der Nachweis der Absolvierung eines GMAT (Graduate Management Admission Test) mit mindestens 600 Punkten. Die Nachweisführung erfolgt ausschließlich über den „Official Score Report/ School Copy“ durch die elektronische Onlineeinsicht durch die Universität beim Testanbieter, die vom Bewerber beim Testanbieter explizit beantragt wurde.  
Alternativ wird der Nachweis der Absolvierung eines GRE (Graduate Record Examination) mit einem Wert, der äquivalent zu mindestens 600 GMAT-Punkten ist, akzeptiert. Die Umrechnung erfolgt durch das Einsetzen der beiden im GRE erreichten Punktzahlen für die Teile Verbal Reasoning und Quantitative Reasoning in folgende Formel:

$$\text{Verbal Reasoning} * 6,38369593312407 + \text{Quantitative Reasoning} * 10,6230921641945 - 2080,74559330863.$$

Das Ergebnis wird ohne Berücksichtigung der Nachkommastellen kaufmännisch auf Zehnerschritte gerundet. Die Nachweisführung erfolgt ausschließlich über den „Official Score Report“ durch die elektronische Onlineeinsicht durch die Universität beim Testanbieter, die vom Bewerber beim Testanbieter explizit beantragt wurde. Über Ausnahmen von diesem Erfordernis entscheidet die Auswahlkommission, die gegebenenfalls ersatzweise zu erfüllende Voraussetzungen festlegt. Im letztgenannten Fall stellt die Auswahlkommission sicher, dass diese Ersatzvoraussetzungen gleichfalls als Nachweis der notwendigen englischen Sprachkenntnisse zu dienen geeignet sind.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b) wird nach der Angabe „(Graduate Management Admission Test)“ die Angabe „oder GRE (Graduate Record Examination)“ eingefügt.

bb) In Buchstabe c) wird Gliederungspunkt iii) ersatzlos gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl „150“ durch die Zahl „148“ ersetzt.

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2018/2019.

### Ausgefertigt:

Mannheim, den 12. Dez. 2017



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden  
Rektor



**5. Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Auswahlsetzung der Universität  
Mannheim für die Studiengänge  
Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik  
Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Germanistik  
Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Geschichte  
Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Medien- und  
Kommunikationswissenschaft  
Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Philosophie  
Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Romanistik (Französisch, Hispanistik und  
Italianistik)**

vom 12. Dez. 2017

Aufgrund von § 59 Absatz 1 Satz 2, § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), § 6 Absatz 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) sowie § 3 Absätze 1 und 4, und § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG am 6. Dezember 2017 die nachstehende Änderung der Zulassungs- und Auswahlsetzung der Universität Mannheim für die Studiengänge Master of Arts (M.A.), Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Germanistik, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Geschichte, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Philosophie und Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Romanistik (Französisch, Hispanistik und Italianistik) vom 18. Dezember 2012 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 30/2012 Teil 2, S. 25 ff.), zuletzt geändert am 15. März 2017 (BekR Nr. 07/2017, S. 49ff.), beschlossen.

**Artikel 1**

§ 4 Absatz 1 Buchstabe d wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt „M.A. Kultur und Wirtschaft: Germanistik“ werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 bis 9 neu angefügt:

„Fehlen diese kulturwissenschaftlichen Fachkenntnisse innerhalb des kulturwissenschaftlichen Anteils im Umfang eines Basis- und Aufbaumoduls, kann der Bewerber trotzdem einen Zulassungsantrag stellen, wenn er sich schriftlich verpflichtet, diese Fachkenntnisse innerhalb der ersten zwei Semester des Masterstudiengangs Kultur und Wirtschaft: Germanistik zusätzlich zu den in der jeweils gültigen Fassung der Prüfungsordnung vorgesehenen Studienleistungen erfolgreich zu erwerben. Die schriftliche Verpflichtungserklärung ist dem Antrag auf Zulassung beizufügen. Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass zusätzlich geforderte Leistungsnachweise bis zum Abschluss des zweiten Fachsemesters des Masterstudiums nachgewiesen werden. Werden die Nachweise nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung. Bezüglich der zusätzlich geforderten Leistungsnachweise finden die Regelungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kultur und Wirtschaft: Germanistik der Universität Mannheim mit der Maßgabe Anwendung, dass Prüfungsleistungen im Falle des Nichtbestehens nur einmal wiederholt werden können. Wird eine Prüfungsleistung auch im Wiederholungsfall nicht bestanden, ist die Prüfungsleistung für den zusätzlich geforderten Leistungsnachweis endgültig nicht bestanden. In diesem Fall erlischt auch der Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Kultur und Wirtschaft: Germanistik.“

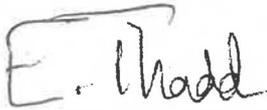
2. Im Abschnitt „M.A. Kultur und Wirtschaft: Medien- und Kommunikationswissenschaft“ wird in Satz 2 die Zahl „60“ durch die Zahl „40“ sowie in Satz 3 die Zahl „10“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2018/19.

**Ausgefertigt:**

Mannheim, den 12. Dez. 2017



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden  
Rektor



**4. Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Auswahlsetzung  
der Universität Mannheim für den Studiengang  
Master of Arts (M.A.)  
Medien- und Kommunikationswissenschaft: Digitale Kommunikation  
vom  
1 2. Dez. 2017**

Aufgrund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), § 6 Absatz 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und § 3 Absatz 4 sowie § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG am 6. Dezember 2017 die nachstehende Änderung der Zulassungs- und Auswahlsetzung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft vom 18. Dezember 2012 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 30/2012, Teil 2 S. 34ff), zuletzt geändert am 7. Dezember 2016 (BekR Nr. 35/2016, S. 5f.), beschlossen.

**Artikel 1**

§ 4 Absatz 1 Buchstabe c wird wie folgt geändert:

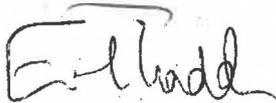
1. In Satz 2 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „40“ ersetzt.
2. In Satz 3 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2018/19.

**Ausgefertigt:**

Mannheim, den **1 2. Dez. 2017**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden  
Rektor



**1. Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Auswahlsetzung der Universität  
Mannheim für den Studiengang  
Master of Arts (M.A.) Intercultural German Studies**

vom 12. Dez. 2017

Aufgrund von § 59 Absatz 1 Satz 2, § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), § 6 Absatz 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) sowie § 3 Absatz 4, und § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG am 6. Dezember 2017 die nachstehende Änderung der Zulassungs- und Auswahlsetzung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Intercultural German Studies vom 18. Dezember 2012 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 30/2012 Teil 2, S. 21.), beschlossen.

**Artikel 1**

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Satz 1 wird zu Absatz 1.
2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 neu angefügt:

„(2) Der Nachweis über englische Sprachkenntnisse kann für eine Bewerbung zum Herbst-/ Wintersemester bis zum 15. August des gleichen Jahres nachgereicht werden.“

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2018/19.

**Ausgefertigt:**

Mannheim, den 12. Dez. 2017



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden  
Rektor



**6. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang „Master of Comparative Business Law – M.C.B.L.“**

vom 12. Dez. 2017

Aufgrund von § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), hat der Senat der Universität Mannheim am 6. Dezember 2017 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang „Master of Comparative Business Law – M.C.B.L.“ vom 03. März 2011 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 04/2011, S. 23 ff), zuletzt geändert am 10. März 2016 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2016, S. 07) beschlossen.

**Artikel 1  
Änderung der Auswahlatzung**

§ 5 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Von der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission durch den Fakultätsvorstand eingesetzt. <sup>2</sup>Die Auswahlkommission besteht aus drei Personen. <sup>3</sup>Zwei Mitglieder gehören der Gruppe der Hochschullehrer an, das weitere Mitglied gehört dem hauptberuflichen Personal des höheren Dienstes an. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. <sup>5</sup>Eine Wiederbestellung ist möglich.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2018/2019.

**Ausgefertigt:**

Mannheim, den 12. Dez. 2017



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden  
Rektor



**1. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Wettbewerbs- und Regulierungsrecht (LL.M.)“**

vom 12. Dez. 2017

Aufgrund von § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim am 6. Dezember 2017 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Wettbewerbs- und Regulierungsrecht (LL.M.)“ vom 06. Februar 2017 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 03 /2017, S. 5 ff) beschlossen.

**Artikel 1  
Änderung der Auswahlatzung**

In § 5 wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

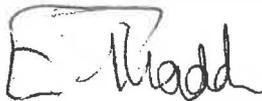
„<sup>1</sup>Von der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. <sup>2</sup>Die Auswahlkommission besteht aus drei Personen. <sup>3</sup>Zwei Mitglieder gehören der Gruppe der Hochschullehrer an, das weitere Mitglied gehört dem hauptberuflichen Personal des höheren Dienstes an. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. <sup>5</sup>Eine Wiederbestellung ist möglich.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2018/2019.

**Ausgefertigt:**

Mannheim, den 12. Dez. 2017



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden  
Rektor



**1. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Master of Laws (LL.M.)“**

vom 12. Dez. 2017

Aufgrund von § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), hat der Senat der Universität Mannheim am 6. Dezember 2017 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Master of Laws (LL.M.)“ vom 15. Dezember 2016 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 33 /2016, S. 16 ff) beschlossen.

**Artikel 1  
Änderung der Auswahlatzung**

In § 5 wird Abs. 1 wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Von der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. <sup>2</sup>Die Auswahlkommission besteht aus drei Personen. <sup>3</sup>Zwei Mitglieder gehören der Gruppe der Hochschullehrer an, das weitere Mitglied gehört dem hauptberuflichen Personal des höheren Dienstes an. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. <sup>5</sup>Eine Wiederbestellung ist möglich.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2018/2019.

**Ausgefertigt:**

Mannheim, den 12. Dez. 2017



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden  
Rektor



**5. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den beiden Studiengängen Master of Science in Psychologie (Schwerpunkt „Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft“ und Schwerpunkt „Kognitive und Klinische Psychologie“)**

vom 12. Dez. 2017

Aufgrund von § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 06. Dez. 2017 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den beiden Studiengängen Master of Science in Psychologie (Schwerpunkt „Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft“ und Schwerpunkt „Kognitive und Klinische Psychologie“) vom 9. März 2010 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 7/2010, S. 45ff.), zuletzt geändert am 5. März 2015 (BekR Nr. 5/2015, S. 7), beschlossen.

**Artikel 1**

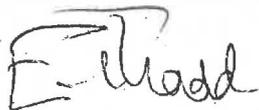
In § 5 Absatz 1 Satz 2 wird die Formulierung „hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal“ durch die Formulierung „hauptberuflichen Personal“ ersetzt.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2018/2019.

**Ausgefertigt:**  
Mannheim, den 12. Dez. 2017



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden  
Rektor